

nimmt, die das Wohl des Ganzen auch anderwärts nicht wohl entbehren kann.

Secretair **Hartz**: So sehr ich die Pflicht der Kammer, alles Ueberflüssige zu vermeiden, erkenne, so kann ich doch nicht die Verlesung aller §§. des Gesetzes für nutzlos erkennen, sondern muß sie vielmehr für unentbehrlich zur Gründlichkeit der Berathung halten. Häufig macht z. B. die Abänderung für diejenigen, deren Sinne diese Abänderung nicht entspricht, mildernde Zusätze in späteren §§. wünschenswerth, auf welche man sich im Voraus nicht vorbereiten kann, weil man jene Abänderung nicht vorausgesehen hat. Dieß fordert auch für den Geübtesten einige Momente der Ueberlegung und diese werden nur gewonnen, wenn mindestens die §§. vorgelesen würden. Dieser und ähnliche Umstände nöthigen mich, trotz des lebhaftesten Wunsches der Beschleunigung, gegen den Vorschlag der Deputation zu stimmen, und ich halte dafür, daß gerade die am Schlusse des vorigen Jahres berathenen Gesetze bewähren dürften, wie nur die damals unerläßlich gebotene Eile die jetzt wiederum vorgeschlagene Art der Berathung entschuldigen kann.

**D. Weber**: Nicht die Verlesung der §§., sondern die der Motiven und ausführlichen Einleitungen hält auf, und ich wünsche deshalb, daß Letztere nicht wieder vorgetragen werden möchten.

**D. Großmann**: Ich stimme dieser Ansicht bei und bemerke, daß neben den §§. des Gesetzentwurfes auch die Fassungs-vorschläge der Deputation, beide jedoch ohne Motiven vorgelesen werden möchten, die sich jedes Kammermitglied bekannt zu machen verpflichtet ist. Die §§. und Fassungen enthalten den Text, über welchen die Kammer zu berathen hat, die Motiven und der übrige Theil des Deputationsberichtes nur den **Commentar**. Letzterer braucht nicht vorgetragen zu werden, den Text aber muß man sich doch klar in das Gedächtniß zurückzurufen Gelegenheit haben.

Nachdem diesem Antrage **D. Weber** beigetreten ist, indem er ganz in seinem Sinne gelegen habe, wird derselbe ausreichend unterstützt, und fragt sodann

Der **Präsident**: Tritt die Kammer dem unter Nr. 2. gemachten Antrage der Deputation bei?

Da dieß mit 19 gegen 14 Stimmen verneint wird, so wendet sich nunmehr die Discussion zu dem Vorschlage des **D. Weber**, und es erklären sich zuvörderst

**v. Carlowitz** gegen denselben, wie folgt: Die Weglassung der Motiven beeinträchtigt die Deputation. Ihre Motiven müssen der Natur der Sache nach vollständiger sein, als die des Gesetzentwurfes, welcher die Präsumtion für sich hat, und ihr geht deshalb das wirksamste Mittel verloren, ihrer Ansicht Eingang zu verschaffen. Dem Referenten wird daher nichts übrig bleiben, als die gedruckten Motiven mündlich mit andern Worten zu wiederholen, und dadurch wird eher Zeit verloren, als gewonnen werden.

**v. Polenz**: Manche Deputationsberichte enthalten gar keine Fassungs-vorschläge, diese müssen also ganz ungelesen

bleiben; und es äußert hierzu, vom Fürsten **v. Schönburg** veranlaßt,

Staatsminister **v. Lindenau** seine Ansicht dahin: Die Verlesung der Deputationsberichte, wenn sie bloß die Fassungs-vorschläge umfassen soll, wird allerdings sehr unvollständig und ungenügend sein, und wenn die Motiven der Deputation vorgetragen werden, so kann und muß auch die Regierung verlangen, daß ihre Motiven zum wörtlichen Vortrage kommen.

Secretair **v. Zedtwitz**: Auch ich meines Ortes muß mich für die Verlesung der einzelnen §§. des Gesetzes und der dazu gehörigen Motiven erklären, besonders, wenn die von der betreffenden Deputation dazu gemachten Erinnerungen verlesen werden sollen. Denn viele der Zuhörer sind nicht in der Lage, sich die Landtagsacten anschaffen und die Gründe, von welchen die Staatsregierung bei ihren Gesetzworschlägen ausgegangen, auf andere Weise, als durch deren Verlesung in der Kammer, erfahren zu können. Auch würden dann, wenn bloß diejenigen §§. der Gesetze in den Kammern verlesen werden sollten, gegen welche die Deputation Erinnerungen gezogen, diese als gänzlich aus dem Zusammenhange heraus gerissen, den Zuhörern gewiß völlig unverständlich bleiben. Es würden daher ohne Zweifel, zumal da die Protocolle der Kammern nicht sogleich zum Druck befördert werden können, mancherlei Mißverständnisse durch öffentliche Blätter in die Verhandlungen gebracht werden.

Prinz **Johann** glaubt dem Weberschen Vorschlage nur dann beitreten zu können, wenn die Vorlesung der Motiven des Gesetzentwurfes bloß bei den §§. unterbleibe, welche zu keiner Bemerkung der Deputation oder eines andern Kammermitgliedes Veranlassung gäben, und wenn auch der Eingang jeden Gesetzes nebst den allgemeinen Motiven vorgelesen würde, da beides die Basis der allgemeinen Berathung bilde.

**D. Weber** ist auch hiermit einverstanden, und es geht nunmehr sein Vorschlag dahin, daß zwar die Einleitung und alle §§. der Gesetzworschläge, auch die denselben beigegebenen generellen so wie die Motiven derjenigen §§., gegen welche irgend eine Bemerkung gemacht werde, ingleichen die Deputationsberichte, so weit sie das Gesetz oder den sonstigen Gegenstand der Berathung im Allgemeinen oder die §§., für welche eine Abänderung vorgeschlagen werde, betrafen, vorgelesen werden möchten, daß aber der wörtliche Vortrag zu unterbleiben habe, bei den Motiven derjenigen §§., gegen welche von keiner Seite etwas monirt werde, ingleichen bei denjenigen Theilen der Deputationsberichte, welche bloß Bemerkungen zu einzelnen §§. enthielten, ohne deren Abänderung oder Weglassung zu bezwecken.

Gegen diesen Antrag haben auch **v. Carlowitz** und Prinz **Johann** etwas nicht zu erinnern, und wird nach dessen erfolgter Unterstützung die Frage: Genehmigt die Kammer den Vorschlag des **D. Weber** in der Maße, wie sich derselbe nunmehr gestaltet hat? von 23 Stimmen gegen 10 bejahend beantwortet.

So kann man nun zum dritten Punkte übergehen, bei welchem der Vorschlag der Deputation dahin geht: Daß, sobald die schriftlich eingereichten Amendements vom Referenten verlesen und vom Antragsteller näher entwickelt und begründet, sowohl nach Befinden vom Referenten oder Regierungscommissar, de-